



# Anmeldung eines Hundes

Familienname (Hundehalter/in): \_\_\_\_\_

Vorname (Hundehalter/in): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Tag der Aufnahme des Hundes: \_\_\_\_\_

oder bei Wohnungswechsel Tag des Zuzuges: \_\_\_\_\_

Rasse\*:  
\* bei Mischling: Kreuzung aus welchen Rassen? \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Alter am Tag der Anmeldung: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Vorbesitzers: \_\_\_\_\_

Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung gestellt?

Ja  Nein

Wenn „Ja“: Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach §6 Abs.I werden erfüllt. Der entsprechende Nachweis (z.B. Behindertenausweis) fügen wir bei.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und werde jegliche Änderungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung Rosenberg mitteilen.

Rosenberg, den: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Sofern Sie die Fälligkeiten der Hundesteuer von Ihrem Konto abgebucht bekommen möchten, füllen Sie uns bitte auch ein „SEPA-Lastschriftmandat“ aus.

## **Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosenberg**

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Bei Nachweis gemäß § 5 a Abs. 3 tritt die Änderung der Besteuerung mit Beginn des Kalenderjahres ein, das dem Jahr folgt, in dem der Nachweis erbracht wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuerpflicht für Kampfhunde und gefährliche Hunde, bei denen der Nachweis gemäß § 5 a Abs. 3 erbracht wird, endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Nachweiserbringung

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### **§ 6**

#### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
  4. Hunden, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gehalten werden müssen.
- (2) Für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne von § 5 a wird keine Steuerbefreiung gewährt.